

Richtig vererben, Fehler vermeiden



**LÖSUNGEN
FÜR 10 FÄLLE AUS
DER PRAXIS**

Das 1x1 des Vererbens

Das 1x1 des Vererbens

Richtig vererben, Fehler vermeiden

Liebe Leserin, lieber Leser,

wer sich mit dem eigenen Erbe beschäftigt, steht oft vor großen Fragen – nicht nur juristischen. Vererben bedeutet viel mehr als Paragraphen und Formulare. Es geht um Familie, um Beziehungen, um Erinnerungen – und um den Wunsch, etwas weiterzugeben, das bleibt.

Vielleicht hast Du schon Vorstellungen, was mit Deinem Erbe einmal passieren soll. Vielleicht spürst Du auch Unsicherheit: Was ist möglich? Was wäre fair? Und wie lässt sich das alles so regeln, dass es keinen Streit gibt – sondern Klarheit und ein gutes Gefühl für alle Beteiligten?

Genau dabei möchten wir Dich unterstützen.

Dieses ePaper zeigt Dir, wie typische Erbfälle in der Praxis gelöst werden können – Schritt für Schritt, gut verständlich und mit dem Blick auf das, was im echten Leben zählt. Unser Ziel ist nicht, auf den folgenden Seiten einfach nur Steuertricks zu erklären. Sondern Dir und Deiner Familie echte Orientierung zu geben: Wie kann ein gerechtes, durchdachtes Erbe aussehen? Und wann brauchst Du vielleicht Unterstützung von einer Expertin oder einem Experten?

Wir starten mit den Grundlagen. Danach begleiten wir Dich durch zehn beispielhafte Fälle, die es oft gibt – lebensnah und nachvollziehbar. Im zweiten Teil jedes Kapitels erklären wir Dir, welche Möglichkeiten Du hast und was nach deutschem Recht passieren würde, wenn Du nichts regelst. So bekommst Du nicht nur Wissen, sondern auch konkrete Handlungsmöglichkeiten an die Hand.

Alle Inhalte sind wie immer bei Finanztip unabhängig recherchiert – ganz im Sinne unserer Mission, Finanzen so einfach wie möglich zu machen.

Denn Finanztip ist kein gewöhnliches Unternehmen: Wir gehören zur gemeinnützigen Finanztip Stiftung, die den Auftrag hat, die Finanzbildung in Deutschland zu fördern. Alle Gewinne, die Finanztip ausschüttet, gehen an die Stiftung und werden dort für gemeinnützige Projekte verwendet – wie unsere Bildungsinitiative Finanztip Schule.

Wir wünschen Dir viel Klarheit, Zuversicht und ein gutes Gefühl beim Gestalten Deines Erbes.

Jetzt aber: Viel Spaß beim Lesen!



Inhalt

Zum Start

Diese Dinge solltest Du wissen

Grundlegende Begriffe erleichtern Dir den Einstieg ins Thema

- 1. Fall**
Mein Ehepartner soll alles erben
Sichergehen, dass der Ehe- oder Lebenspartner abgesichert ist
- 2. Fall**
Eine Immobilie, zwei Kinder
Wie ein Haus und Geld an mehrere Kinder vererbt werden kann
- 3. Fall**
Gegenstände gerecht vererben
Oldtimer, Gemälde, Uhr – diese Möglichkeiten haben Erblasser
- 4. Fall**
Kinder erben Haus, der Partner lebt darin
Der Ehepartner soll nicht erben, aber das Wohnrecht behalten
- 5. Fall**
Großeltern wollen an ihre Enkel vererben
Wenn die Kinder ausgelassen und Enkel direkt erben sollen

- 6. Fall**
Kinder und zweiter Ehepartner sollen erben
Patchwork I: Absichern ohne Erbengemeinschaft
- 7. Fall**
Nur das leibliche Kind soll erben
Patchwork II: Kinder und aktueller Partner sicher versorgt
- 8. Fall**
Kind pflegt Dich und soll belohnt werden
Aufwendungen für Pflege im Erbe berücksichtigen
- 9. Fall**
Mein Sohn, der Nichtsnutz
Möglichkeiten, wenn Eltern und Kinder sich nicht mehr vertragen

- 10. Fall**
Kinderlos und vermögend
Was gilt, wenn Geschwister erben sollen

Zum Ausstieg

Heute für morgen vorsorgen

Ein geregeltes Erbe schenkt Sicherheit und Stabilität

Impressum

Dir gefallen unsere Inhalte?
Dann werde
Finanztip Unterstützer!



Werde Teil unseres Engagements für Finanzbildung in Deutschland.
Mit dem monatlichen Beitrag unterstützt Du unser Ziel Menschen mehr Finanzwissen zugänglich zu machen, um eigenständige Entscheidungen treffen zu können. Zusätzlich kannst Du an den Expertengesprächen mit unseren Chefredakteuren und Experten teilnehmen und das gesamte Angebot der Finanztip Academy nutzen.

Richtig vererben mit den Video-Kursen der Finanztip Academy

In diesem ePaper findest Du viele praktische Tipps für Dein Erbe. Du willst das Thema aber von jemandem erklärt bekommen? Sehr gerne! Dafür haben wir exklusiv für unsere Unterstützer zwei Video-Kurse zum Thema Vererben umgesetzt.



Recht & Steuern

🕒 66 Min. • 📖 5 Kapitel

♥ Exklusiv für Unterstützer

Erben und Vererben: Pflichtteil, Testament & Co. einfach erklärt

Erbrecht ist leider gar nicht so einfach. Mit etwas Vorwissen kannst Du Deine Angelegenheiten selbst regeln - und Steuern sparen

[Kurs starten](#)



Recht & Steuern

🕒 36 Min. • 📖 2 Kapitel

♥ Exklusiv für Unterstützer

Immobilien vererben & erben: So sparst Du Steuern und Probleme

Beim Erben einer Immobilie wird schnell Erbschaftssteuer fällig. So kannst Du sparen.

[Kurs starten](#)

Darin erläutert Dir unser Chefredakteur Saidi Sulilatu Schritt für Schritt die wichtigsten Grundlagen. Und auch, wie Du die Dinge selbst in die Hand nehmen kannst und wann sich der Gang zum Notar für Dich lohnt.

Willst Du eine Immobilie vererben, lernst Du im zweiten Kurs, welche Probleme und Steuern bei diesem Thema auf Dich zukommen können – und wie Du damit umgehen kannst.

Diese Dinge solltest Du wissen

Erben und Vererben ist kompliziert. Kennst Du ein paar grundlegende Begriffe, erleichtert das die Angelegenheit deutlich. Deshalb gehen wir jetzt ein paar Dinge durch, die Du in den späteren Kapiteln brauchen kannst – und die generell gut zu wissen sind.

Die gesetzliche Erbfolge

Wer erbt, wenn es kein Testament gibt?

Stirbt ein Mensch ohne Testament, greift die gesetzliche Erbfolge. Ganz automatisch, ohne dass Du etwas dazu tun musst. Die gesetzliche Erbfolge funktioniert nach einem einfachen System, sog. Ordnungen.

In diese Ordnungen werden die Verwandten des Erblassers – also der verstorbenen Person – aufgeteilt. Zur 1. Ordnung gehören die Nachfahren, also Kinder und Enkel des Erblassers.

Die 2. Ordnung besteht aus den Vorfahren und deren Abkömmlingen, also Eltern, Geschwistern, Nichten und Neffen. Wichtig: Auch geschiedene Elternteile gehören zur 2. Ordnung.

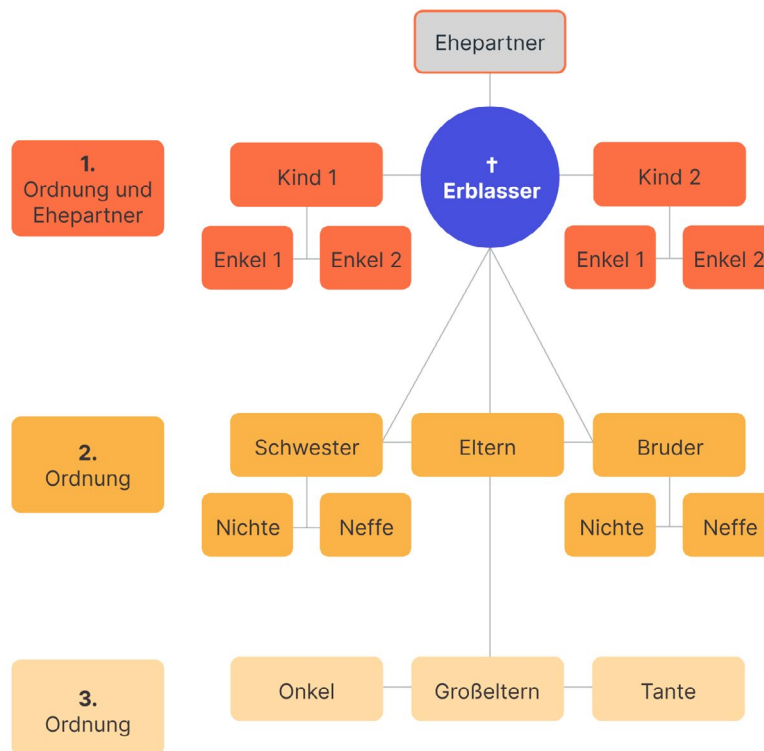
Die 3. Ordnung bilden Großeltern und deren Abkömmlinge, das sind Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen.

Wann kommen die jeweiligen Ordnungen zum Zug? Gibt es Verwandte einer vorhergehenden Ordnung, schließt das die Verwandten aus nachfolgenden Ordnungen aus.

Ein Beispiel: Verstirbt Hannelore mit 85 als Witwe, hat aber noch ein Kind oder Enkelkind (Erben 1. Ordnung), gehen ihre Geschwister (Erben 2. Ordnung) leer aus. Ehepartner haben ein eigenes gesetzliches Erbrecht neben den Erben der verschiedenen Ordnungen.

Gut zu wissen: Innerhalb einer Ordnung gilt wiederum das Repräsentationsprinzip. Wenn Hannelore stirbt, aber eine Tochter und zwei Enkelkinder hat, erben die

Diese Dinge solltest Du wissen



Gesetzliche Erben nach Ordnungen

Enkel erstmal nichts. Sie werden durch ihre Mutter – Hannelores Tochter – repräsentiert. Wäre Hannelores Tochter bereits verstorben, würden die zwei Enkelkinder an ihre Stelle treten.

Unser Tipp:

Zeichne Dir am besten die gesetzliche Erbfolge für Dein Erbe auf und orientiere Dich dabei einfach an unserer Grafik. Entspricht das Ergebnis Deinen Wünschen? Dann musst Du nichts weiter tun. Falls nicht, brauchst Du ein Testament.

Das eigenhändige Testament

Selbst schreiben, aber richtig

Mit einem Testament kannst Du festlegen, wer was von Dir erben soll. Die einfachste Option ist ein eigenhändiges Testament. Dafür gibt es nur ein paar Vorgaben: Du musst es selbst per Hand schreiben und mit Vor- und Nachnamen unterschreiben. Hat es mehrere Seiten, unterzeichne

jede Seite, am besten rechts unten. Außerdem sollten Ort und Datum mit drauf, und wähle als Überschrift am besten „Testament“ oder „Mein letzter Wille“. So ist klar, dass Du Deinen Nachlass regeln wolltest.

Der größte Vorteil des eigenhändigen Testaments: Du kannst es jederzeit ändern und hast keine Kosten. Aber Du musst selbst sicherstellen, dass es eindeutig formuliert ist. Dabei hilft Dir unsere [Finanztip Checkliste](#).

Bei großen Vermögen, Immobilien oder z. B. einer Patchwork-Familie ist es aber oft sinnvoll, sich an eine Notarin oder einen Notar zu wenden. Das gilt auch, wenn Du in einer Partnerschaft lebst, aber nicht verheiratet bist. Dann ist ein Erbvertrag sinnvoll, und den kannst Du nur im Notariat machen.

Unser Tipp:

Wenn Du ein eigenhändiges Testament verfasst, lass es beim Nachlassgericht verwahren. Das kostet nicht viel

Diese Dinge solltest Du wissen

und so stellst Du sicher, dass Dein Testament auf jeden Fall gefunden und nicht verfälscht wird.

Das notarielle Testament

Rechtssicher vererben – mit Hilfe vom Notar

Bei einem notariellen Testament erklärst Du Deinen letzten Willen in einem Notariat. Er wird dann niedergeschrieben und dokumentiert. Das ist nicht besser oder schlechter als ein eigenhändiges Testament, hat aber andere Vor- und Nachteile.

Der wichtigste Vorteil: Die Notarin oder der Notar darf Dich beraten. Außerdem wählt sie oder er rechtlich eindeutige Formulierungen und stellt sicher, dass Du testierfähig bist. Also, dass Du geistig fit genug bist, um Deinen letzten Willen festzulegen. Das räumt mögliche spätere Zweifel an Deinem Testament aus.

Für Deine Erbeninnen und Erben hat es einen weiteren Vorteil. Das notarielle Testament ersetzt in der Regel den Erbschein, sie haben dann keine weiteren Kosten. Und das Notariat lässt Dein Testament amtlich verwahren, es wird also gefunden und nicht verfälscht.

Die Nachteile: All das kostet etwas. Und Du musst einen Termin vereinbaren und Zeit investieren.

Der Pflichtteil

Wen man nicht enterben kann

Jeder Mensch kann einzelne Angehörige enterben. Das geht auch ohne einen Grund. Aber: Bestimmte Erben können einen Pflichtteil einfordern, falls Du sie enterbst. Und zwar:

- Kinder, egal ob ehelich, nichtehelich oder adoptiert
- Ehegatten, sofern die Ehe zum Zeitpunkt des Erbfalls noch wirksam war, also z. B. keine Scheidung beantragt worden ist
- Eltern, sofern die verstorbene Person selbst keine Kinder hatte
- Enkel und Urenkel haben nur Anspruch auf einen Pflichtteil, wenn sie von der Erbfolge ausgeschlossen sind und ihre Eltern nicht mehr leben

Wichtig: Geschwister und Großeltern haben keinen Anspruch auf einen Pflichtteil.

Falls Du Anspruch auf einen Pflichtteil hast, musst Du ihn selbst einfordern. Er liegt immer bei der Hälfte Deines gesetzlichen Erbteils. Wieviel Dir nach dem Gesetz zusteht, hängt davon ab, auf wie viele Miterben der Nachlass verteilt wird.

Ein Beispiel: Witwer Hans stirbt und hinterlässt zwei Kinder. Diese erben nach dem Gesetz je die Hälfte – das ist der gesetzliche Erbteil. Hat Hans Deine Schwester in einem Testament als Alleinerbin eingesetzt, bist Du enterbt und kannst die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also ein Viertel, von Deiner Schwester als Pflichtteil verlangen. Beim Einfordern hilft Dir unser Ratgeber.

Diese Dinge solltest Du wissen

Die Erbschaftssteuer

Was das Finanzamt vom Erbe will

Ein Erbe ist grundsätzlich steuerpflichtig – aber es wird oft keine Erbschaftssteuer fällig. Das liegt an den Freibeträgen für Erben. Wie hoch die Steuer ausfällt, ergibt sich aus den Steuerklassen. Beides findest Du in dieser Tabelle, generell gilt: Nur Ehegatten, Lebenspartner und Verwandte in direkter Linie fallen in Steuerklasse I und haben unterschiedliche Freibeträge. Alle anderen fallen in Steuerklasse II und III und haben 20.000 Euro Freibetrag.

Beides hängt vom Verwandtschaftsgrad zur verstorbenen Person ab. Liegt der Wert Deines Erbteils über dem Freibetrag, wird nur das besteuert, was über dem Freibetrag liegt.

Ein Beispiel: Peter hinterlässt einen Sohn und einen Enkel. Der Enkel bekommt laut Testament das Wertpapierdepot. Dort befinden sich Einzelaktien und ETFs in Höhe von 230.000 Euro. Der Enkel hat einen steuerlichen Freibetrag von 200.000 Euro. 30.000 Euro muss er versteuern. Dann spielen auch die Steuerklassen eine Rolle. Je nach Steuerklasse und Wert des Erbes musst Du unterschiedlich viel Erbschaftssteuer bezahlen.

Wie viel fällig wird, kannst Du auch ganz einfach mit dem [Erbschaftssteuerrechner von Finanztip](#) herausfinden.

Damit kommen wir zum zweiten Kapitel – und zu unseren Beispielfällen mit typischen Konstellationen.

	Freibetrag	Steuerklasse
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro	I
Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro	I
Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	400.000 Euro	I
Enkel, deren Eltern noch leben	200.000 Euro	I
Urenkel, Eltern und Großeltern	100.000 Euro	I
Geschwister und deren Kinder	20.000 Euro	II
Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern	20.000 Euro	II
Geschiedene Ehegatten und getrennte Lebenspartner	20.000 Euro	II
alle anderen Erben	20.000 Euro	III

Quelle: Paragraphen 15, 16 ErbStG (Stand: 10. Januar 2025)

1. Mein Ehepartner soll alles erben



Die Ausgangslage

Birgit ist verheiratet, sie und ihr Mann Michael besitzen zusammen ein Haus.

Sie sind also beide im Grundbuch eingetragen. Das Haus hat einen Verkaufswert von etwa 500.000 Euro. Das ist aber noch nicht alles, Birgit hat außerdem noch Kontovermögen und Aktien im Wert von 200.000 Euro.

Birgit und Michael haben zwei gemeinsame Kinder, die aber gut verdienen und abgesichert sind. Birgit möchte deshalb festlegen, dass im Fall ihres Todes Michael erst einmal alles erbt, damit er abgesichert ist.

Das passiert nach dem Gesetz

Beim Tod von Michael oder Birgit würde erstmal eine Erbengemeinschaft entstehen. Und zwar aus dem verbliebenen Ehepartner und den beiden Kindern. Es erbt aber nicht jeder gleich viel. Nehmen wir an, Birgit stirbt zuerst. Dann erbt Michael als Ehegatte die Hälfte des Vermögens, hier gilt das Ehegattenerbrecht. Die beiden Kinder bekommen nach gesetzlicher Erbfolge je ein Viertel des Vermögens. Das macht vor allem die Situation rund ums Haus der Familie etwas kompliziert.

Es gehört beiden Eltern zu gleichen Teilen. Stirbt also Birgit, gehört das Haus zu drei Vierteln Michael als verbliebenem Ehepartner. Er bekommt zu seiner Hälfte noch die Hälfte von Birgits Anteil dazu, macht drei Viertel. Bleibt ein Viertel des Hauses übrig. Das geht an die beiden Kinder – jedes Kind bekommt also ein Achtel des Hauses.

Birgits restliches Vermögen wird einfach aufgeteilt. Michael bekommt die Hälfte, die Kinder je ein Viertel. Heißt: Michael erbt nach dem Gesetz zunächst nicht alles.



So kann Birgit ihren Wunsch umsetzen

Birgit hat zwei Möglichkeiten, ihren Wunsch umzusetzen. Dabei ist vor allem eins wichtig: Sie sollte das mit Michael und den gemeinsamen Kindern besprechen.

1. Möglichkeit: Eigenes Testament mit Michael als Alleinerben

Birgit schreibt ein eigenes Testament, in dem sie Michael zum Alleinerben einsetzt. Damit enterbt sie ihre Kinder. Die hätten trotzdem Anspruch auf ihren Pflichtteil von je einem Achtel des Erbes. Denn der Pflichtteil liegt bei der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Den Pflichtteil können sie von Michael verlangen – müssen das aber nicht. Die Familie sollte das auf jeden Fall besprechen.

Der Nachlass liegt bei 450.000 Euro (die Hälfte des Hauses und das Geldvermögen). Verlangen die Kinder ihren Pflichtteil von je einem Achtel, bekommt jedes Kind 56.250 Euro. Birgit könnte die Pflichtteile aus ihrem Geldvermögen auszahlen und müsste das Haus nicht verkaufen.

2. Möglichkeit: Ein gemeinsames Ehegattentestament

Birgit und Michael können auch ein gemeinsames Ehegattentestament machen, z. B. ein Berliner Testament. Sie setzen sich gegenseitig zum Alleinerben ein. Heißt: Beim Tod des einen erbt der verbliebene Partner alles. Die Kinder erben dann nach dem Tod des Partners, der zuletzt verstirbt.

Wichtig: Auch hier werden die Kinder erstmal enterbt. Sie könnten aber ebenfalls ihren Pflichtteil von je einem Achtel vom länger lebenden Partner verlangen. Wollen Birgit und Michael das verhindern, könnten sie eine Strafklausel ins Testament einbauen. Dann kann derjenige, der nach dem Tod des zuerst versterbenden Partners (in unserem Beispiel Birgit) seinen Pflichtteil verlangt, später nichts vom anderen erben. Aber: Auch dann können die Kinder mindestens den Pflichtteil nach dem Tod des zuletzt versterbenden Elternteils einfordern, der steht ihnen gesetzlich zu.

Hinweise und Tipps

Du siehst: Birgits Wunsch lässt sich gut umsetzen. Trotzdem sollten Birgit und Michael an den Wert des Hauses denken. Wohnt Michael dort nach Birgits Tod zehn Jahre, fällt keine Erbschaftssteuer an. Er darf es aber nicht verkaufen oder vermieten, dann würde nachträglich Erbschaftssteuer fällig.

Ansonsten ist der Hauswert wichtig: Bei mehr als 600.000 Euro müsste Michael als Alleinerbe Steuern zahlen. Denn der Freibetrag für Ehegatten liegt bei 500.000 Euro. Und den würde er mit dem halben Haus, ist es über 300.000 Euro wert, und dem restlichen Vermögen von 200.000 Euro überschreiten. Das kann Birgit z. B. verhindern, indem sie den Kindern nach ihrem Tod einen Anteil zukommen lässt. Denn jedes Kind kann pro Elternteil 400.000 Euro steuerfrei erben.

Heißt: Eine wichtige Frage ist, ob es sinnvoll ist, erst einmal Michael als Alleinerben einzusetzen oder ob Birgit klug die Freibeträge bei der Erbschaftssteuer nutzen sollte. Mit der zweiten Option könnte sie ihren Kindern helfen, Steuern zu sparen.

Dazu kommt ein weiteres Problem. Falls die enterbten Kinder doch ihren Pflichtteil verlangen, könnte es finanziell eng werden, wenn das Vermögen zum Großteil in der Immobilie steckt. Dann müsste Michael sie beleihen oder verkaufen.

Die Familie sollte das zusammen klären. Wie Du ein Testament aufsetzt, kannst Du in unserem [Ratgeber Testament](#) nachlesen. Dort findest Du Beispiele für Formulierungen und eine Checkliste.

2. Eine Immobilie, zwei Kinder



Die Ausgangslage

Giovanni ist Witwer und hat zwei Kinder mit seiner verstorbenen Frau, Luca und Anna. Außer seinen beiden Kindern gibt es keine anderen Erben. Giovanni hat eine Eigentumswohnung im Wert von 600.000 Euro, dazu kommen 100.000 Euro auf dem Konto. Sein Wunsch: Er will sein Erbe gerecht aufteilen – mit einer Wohnung ist das aber nicht ganz einfach. Welche Optionen hat er?

Das passiert nach dem Gesetz

Beide Kinder erben nach dem Gesetz je die Hälfte. Sie bilden eine Erbengemeinschaft. Luca und Anna stehen je 350.000 Euro zu. Dafür reicht auch ihr Freibetrag von 400.000 Euro pro Kind, sie müssten also keine Erbschaftsteuer zahlen.

So kann Giovanni seinen Wunsch umsetzen

Giovanni ist in keiner leichten Situation. Die Erben sind zwar klar, er hat aber zwei Optionen, gerecht zu teilen.

1. Möglichkeit: Die gesetzliche Erbfolge

Giovanni belässt es bei der gesetzlichen Erbfolge. Dann bekommt jedes Kind die Hälfte, eine gerechte Aufteilung. Beide Kinder bilden dann eine Erbengemeinschaft, ihnen gehört dann auch die Eigentumswohnung gemeinsam. Ein Testament könnte Giovanni sich dafür sparen. Aber: Giovanni übergibt damit die Verantwortung, Immobilie

Eine Immobilie, zwei Kinder

und Geld sauber aufzuteilen, an seine Kinder. Das kann für Streit sorgen – muss es aber nicht.

2. Möglichkeit: Eine Aufteilung festlegen

Giovanni macht ein Testament und setzt beide Kinder jeweils zur Hälfte als Erben ein. Zusätzlich verfügt er, dass ein Kind die Eigentumswohnung im Wert von 600.000 Euro bekommen soll. Der andere soll das Kontoguthaben bekommen und zusätzlich einen Ausgleich in Höhe von 250.000 Euro vom anderen, damit jeder 350.000 Euro bekommt. Das nennt sich Teilungsanordnung. Damit hat Giovanni die Dinge geregelt, seine Kinder müssen es in seinem Sinn umsetzen.



Hinweise und Tipps

Eine Frage ist hier entscheidend: Kann eines der beiden Kinder die Eigentumswohnung besser nutzen als das andere? Das könnte z. B. der Fall sein, wenn nur eines der Kinder in der gleichen Stadt lebt oder das andere Kind bereits Wohneigentum hat. Nur in so einem Fall ist eine Teilungsanordnung sinnvoll.

Wohnt z. B. Anna in der gleichen Stadt zur Miete, während Luca 50 Kilometer entfernt lebt und arbeitet, wäre sie als Erbin der Wohnung sinnvoller. Das Problem dabei ist, dass sie dann Luca auszahlen müsste. Er hat schließlich Anspruch auf den Wert seines Anteils an der Wohnung. Dazu müsste Anna ihm 250.000 Euro überweisen – Luca erbt ja bereits 100.000 Euro Kontovermögen, die abgezogen werden. Hat sie dieses Geld nicht, muss sie ein Darlehen auf die Wohnung aufnehmen oder sie verkaufen und Luca auszahlen.

Dabei kann es zu Streit kommen, z. B. ob der Kaufpreis hoch genug war. Die Kinder können sich aber auch auf eine Zahlung in Raten einigen. Immerhin fällt auch hier keine Erbschaftssteuer an.

Was hier besonders wichtig ist: Giovanni sollte mit seinen Kindern sprechen. Wenn sich beide einig sind, verhindert das Streit.

3. Gegenstände gerecht vererben



Die Ausgangslage

Stephanie ist geschieden und hat zwei Kinder, Josephine und Linus. Beide sollen gleichberechtigt erben, also jeweils eine Hälfte des Erbes erhalten. Stephanie hat aber einen speziellen Wunsch: Linus soll auf jeden Fall ein Gemälde bekommen, bei dem es sich um ein wertvolles Familienerbstück handelt. Und auch Josephine soll einen bestimmten Gegenstand erhalten: Stephanies geliebten Porsche-Oldtimer.

Das passiert nach dem Gesetz

Nach der gesetzlichen Erbfolge erben beide Kinder je zur Hälfte von Stephanie. Einer ihrer Wünsche wäre also erfüllt. Es entsteht eine Erbengemeinschaft, dabei wird allerdings nicht zwischen einzelnen Gegenständen unterschieden. Mit der gesetzlichen Erbfolge kann Stephanie also nicht sicherstellen, dass Linus das Gemälde und Josephine den Porsche bekommt.

So kann Stephanie ihren Wunsch umsetzen

1. Möglichkeit: Sofort per Vorausvermächtnis

Beide Kinder sollen je einen Gegenstand bekommen. Dafür kann Stephanie ein Testament aufsetzen und beide Kinder zu Erben zu je einer Hälfte einsetzen. Zusätzlich könnte sie Linus das Gemälde und Josephine den Oldtimer als Vorausvermächtnis zukommen lassen.

Das Besondere am Vorausvermächtnis ist, dass beide Gegenstände aus dem Nachlass ausgesondert werden

Gegenstände gerecht vererben

und den Kindern übergeben werden können – noch vor der gesamten Erbauseinandersetzung. Darunter versteht man die Verteilung des Nachlasses auf die Erben. Und der Wert der Vorausvermächtnisse wird nicht auf den Erbteil angerechnet. Deshalb sollte Stephanie sicherheitshalber prüfen, wie viel jeder Gegenstand wert ist.

Sind Gemälde und Oldtimer ungefähr gleich viel wert, hat Stephanie ihr Ziel erreicht, jedem Kind die Hälfte des Vermögens zukommen zu lassen. Ist aber z. B. das Gemälde sehr viel wertvoller als der Porsche, dann sollte sie eine andere Lösung wählen. Mehr zum Vorausvermächtnis findest Du im Ratgeber auf unserer Webseite.

2. Möglichkeit: Die Teilungsanordnung

Auch dafür schreibt Stephanie ein eigenhändiges Testament und setzt beide Kinder zu Erben zu je einer Hälfte ein. Damit auf jeden Fall Linus das Gemälde und Josephine den Oldtimer bekommt, schreibt sie noch eine Teilungsanordnung ins Testament. Damit legt sie fest, dass die beiden die jeweiligen Gegenstände bekommen, insgesamt aber nicht mehr als die Hälfte des Vermögens. Nach Stephanies Tod werden die Gegenstände dann bewertet und auf den Erbteil angerechnet.



Hinweise und Tipps

Ein Vorteil der ersten Möglichkeit, also des Vorausvermächtnisses, ist der geringere Aufwand. Hier müssen die Kinder nach Stephanies Tod das Gemälde und den Oldtimer nicht erst schätzen lassen. Es könnte so lauten:

“Meine beiden Kinder Linus und Josephine setze ich zu meinen Vollerben jeweils zu gleichen Teilen ein. Linus erhält darüber hinaus im Wege des Vorausvermächtnisses, also ohne Anrechnung auf seinen Erbteil, das Gemälde, das in meinem Arbeitszimmer hängt. Josephine erhält darüber hinaus im Wege des Vorausvermächtnisses, also ohne Anrechnung auf ihren Erbteil, den Porsche Oldtimer.”

So könnte eine Teilungsanordnung lauten:

“Mein Sohn Linus erhält im Wege der Teilungsanordnung und somit in Anrechnung auf seinen Erbteil, das Gemälde, das in meinem Arbeitszimmer hängt. Meine Tochter Josephine erhält im Wege der Teilungsanordnung und somit in Anrechnung auf ihren Erbteil, den Porsche Oldtimer. “

Und es gibt noch eine dritte Option: Stephanie könnte beide Gegenstände frühzeitig an ihre Kinder verschenken, um deren Erbschaftssteuer niedrig zu halten. Sie hat pro Kind einen Freibetrag von 400.000 Euro alle zehn Jahre bei der Schenkungssteuer. Den könnte sie nutzen und beide Gegenstände frühzeitig an die Kinder verschenken.

4. Kinder erben das Haus, der Ehepartner lebt darin



Die Ausgangslage

Ulrike und Mustafa sind verheiratet und haben zwei Kinder, Elif und Max. Die Ehepartner besitzen ein Haus und sind beide als dessen Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Wenn einer von ihnen stirbt, soll das Haus an die Kinder gehen – allerdings mit einer Bedingung: Der verbliebene Ehepartner soll im Haus wohnen bleiben, aber keinen zusätzlichen Anteil erben.

Das passiert nach dem Gesetz

Nach der gesetzlichen Erbfolge erbt der Ehepartner grundsätzlich die Hälfte, die Kinder erhalten je ein Viertel nach dem Tod von Ulrike oder Mustafa. Das bedeutet: Es entsteht eine Erbengemeinschaft aus drei Personen, vererbt wird die Hälfte der Immobilie.

Damit gehört die Immobilie dem verbliebenen Ehepartner zu drei Vierteln (zur eigenen Hälfte des Hauses kommt ein Viertel als Erbe), die Kinder werden zu je einem Achtel Eigentümer der Immobilie. Du siehst: Das passt nicht zu den Wünschen von Ulrike und Mustafa, die nur die Kinder als Erben berufen wollen. Sie müssen deshalb selbst aktiv werden.

So können Ulrike und Mustafa ihren Wunsch umsetzen

1. Möglichkeit: Jeder macht ein eigenes Testament
Ulrike und Mustafa wollen beide, dass ihre Hälfte des

Kinder erben das Haus, der Ehepartner lebt darin

Hauses nach ihrem Tod auf die Kinder übertragen wird. Dazu könnte jeder ein eigenes Testament aufsetzen und darin die beiden Kinder Elif und Max zu Vollerben zu je einer Hälfte einsetzen. Damit wird der Partner enterbt. Aber nicht ganz. Im Testament schreibt jeder, dass der Partner ein Vermächtnis bekommt, das aus einem lebenslangen unentgeltlichen Wohnrecht besteht.

Die beiden Kinder Elif und Max werden Eigentümer des Hauses, darin wohnen darf aber der länger lebende Elternteil bis zu seinem Tod. Durch das Vermächtnis sind die Kinder daran gebunden.

2. Möglichkeit: Das gemeinsame Testament

Anstatt zwei einzelne Testamente zu machen, können die Eheleute auch ein gemeinsames Testament verfassen. Auch hier setzen sie die Kinder als Vollerben ein, je zur Hälfte. Und auch hier erhält der Partner über ein Vermächtnis ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht.



Hinweise und Tipps

Bei beiden Möglichkeiten müssen Ulrike und Mustafa eine Sache bedenken: Der länger lebende Ehegatte könnte seinen Pflichtteil von den Kindern verlangen. Denn der steht ihm in jedem Fall zu – wenn er ihn einfordert. Dann würde dem überlebenden Ehepartner ein Geldbetrag in Höhe eines Achtels des Immobilienwerts zustehen.

Das lebenslange Wohnrecht reduziert außerdem den Wert der Immobilie. Solange ein Elternteil noch lebt, können die Kinder sie dadurch eigentlich nicht verkaufen. Ein Verkauf wäre nur mit Zustimmung des überlebenden Elternteils möglich, der auf sein Wohnrecht verzichtet. Sie müssen sich außerdem einigen, was nach dem Tod beider Eltern mit der Immobilie passieren soll. Will einer einziehen? Wollen sie die Immobilie behalten und sanieren? Bleibt das unklar, sind Entscheidungen schwierig, wenn notwendige Sanierungsarbeiten anstehen.

Für eine Familie ist eine solche Situation nicht immer einfach. Falls Deine Situation ähnlich ist: Sprecht ehrlich miteinander, welche Lösung für Euch funktioniert und welche Vorstellungen Ihr habt.

5. Großeltern wollen an ihre Enkel vererben



Die Ausgangslage

Martha und Engelbert haben zwei Kinder und vier Enkelkinder. Ihre Kinder sind finanziell gut aufgestellt. Martha und Engelbert sind sich deshalb mit ihren Kindern einig, dass sie leer ausgehen und dafür die Enkel das Erbe bekommen sollen. Und zwar ein großes Einfamilienhaus im Wert von 600.000 Euro und 50.000 Euro Kontovermögen.

Das passiert nach dem Gesetz

Wenn der erste Ehepartner stirbt, erbt der verbliebene Ehegatte die Hälfte. Stirbt z. B. Martha zuerst, erbt Engelbert die Hälfte. Die andere Hälfte geht an die beiden gemeinsamen Kinder, jedes Kind bekommt also ein Viertel. Die Enkelkinder bekommen nichts, da ihre Eltern noch leben. Die Wünsche von Martha und Engelbert entsprechen also nicht der gesetzlichen Regelung, sie brauchen eine andere Lösung.

So können Martha und Engelbert ihre Wünsche umsetzen

Das Ehepaar kann ein gemeinsames Ehegatten-Testament aufsetzen. Darin setzen sie sich gegenseitig als Alleinerben ein. Nach dem Tod des Letztversterbenden setzen sie ihre Enkelkinder zu je einem Viertel als Erben ein.

Damit es dann nicht doch zum Streit zwischen Kindern und Enkeln kommt, könnten Martha und Engelbert mit

Großeltern wollen an ihre Enkel vererben

ihren Kindern einen Erbverzicht vereinbaren. Heißt: Die Kinder verzichten in einem Vertrag auf ihre Erbteile. Dann ist klar, dass sie nach dem Tod von Vater oder Mutter keine Pflichtteile verlangen können. Die würden ihnen eigentlich zustehen. Mehr zum Thema Erbverzicht findest Du hier in unserem Ratgeber auf der Webseite.



Hinweise und Tipps

Wenn Martha und Engelbert diese Variante umsetzen, entsteht zwischen den Enkelkindern eine Erbengemeinschaft. Das kann für Streit sorgen, wenn die vier Enkelkinder sich nicht einig werden, was mit der Immobilie im Wert von 600.000 Euro geschehen soll.

Wenn keines der Enkelkinder darin wohnen will, muss das Haus entweder vermietet oder verkauft werden. Dazu müssen sich die vier aber einigen.

Um einen Streit in der Erbengemeinschaft zu verhindern, könnten Martha und Engelbert auch im Testament eine Auflage formulieren: „Wir ordnen an, dass unsere Immobilie nach unserem Tod verkauft wird. Der Erlös soll zu gleichen Teilen an unsere vier Enkelkinder verteilt werden.“

Der Wunsch von Martha und Engelbert wirkt sich außerdem auf die Freibeträge bei der Steuer aus: Wenn die Kinder in der Erbfolge übersprungen werden, verliert die Familie bei der Erbschaftssteuer zwei Freibeträge von 400.000 Euro, insgesamt also 800.000 Euro.

Die Enkelkinder haben nur einen Steuerfreibetrag von je 200.000 Euro. In diesem Fall ist das kein Problem, weil das Haus

600.000 Euro wert ist und so keine Erbschaftssteuer für die vier Enkel anfällt. Du solltest das aber im Hinterkopf behalten, wenn Du ein ähnliches Testament planst.

Außerdem sollten Martha und Engelbert klären, ob der länger Lebende die Möglichkeit haben soll, die Erbeinsetzung der Enkel noch zu ändern, indem er ein neues Testament macht. Das geht nur, wenn die Erbeinsetzung der vier Enkel nicht wechselbezüglich war. Eine wechselbezügliche Erbeinsetzung kann nicht von der Person geändert werden, die länger lebt. Ist sie nicht wechselbezüglich, kann z. B. Martha die Erbeinsetzung nach Engelberts Tod noch ändern. Wollen sie, dass der länger lebende sich auch an die Erbeinsetzung hält, sollten sie diesen Punkt im Ehegattentestament klar formulieren.

6. Kinder und zweiter Ehepartner sollen erben



Die Ausgangslage

Jürgen ist zum zweiten Mal verheiratet und zwar mit Brigitte. Er hat zwei Kinder aus erster Ehe, Enrico und Jessica. Er besitzt eine Eigentumswohnung im Wert von 350.000 Euro und Aktien im Wert von 100.000 Euro. Jürgen möchte seine Immobilie an seine Kinder vererben, gleichzeitig aber Brigitte absichern. Wichtig ist ihm vor allem: Brigitte und seine Kinder sollen nicht in die Situation kommen, in der sie eine gemeinsame Einigung finden müssen – deshalb sollen sie keine Erbengemeinschaft bei der Eigentumswohnung bilden.

Das passiert nach dem Gesetz

Nach Jürgens Tod erbt seine Ehefrau Brigitte die Hälfte des Nachlasses, seine Kinder Enrico und Jessica erhalten je ein Viertel. Die drei bilden zusammen eine Erbengemeinschaft. Das ist genau das, was Jürgen nicht möchte: Dass seine Frau sich mit den Kindern aus erster Ehe im Hinblick auf die Eigentumswohnung und die Aktien einigen muss.

So kann Jürgen seine Wünsche umsetzen

1. Möglichkeit: Das Ehegattentestament

Jürgen könnte gemeinsam mit Brigitte ein Ehegattentestament aufsetzen. Darin setzen sie sich gegenseitig als Alleinerben ein, damit schließen sie Enrico und Jessica als Erben aus. Dadurch entsteht keine Erbengemeinschaft zwischen Brigitte, Enrico und Jessica. Die Kinder könnten allerdings ihren Pflichtteil einfordern.

Kinder und zweiter Ehepartner sollen erben

Im Ehegattentestament könnten Jürgen und Brigitte Regelungen für den Fall treffen, dass Jürgen zuerst verstirbt. Dann könnte Brigitte zwar Alleinerbin sein, aber mit einer Einschränkung: Jürgen könnte sie mit einem Vermächtnis, das sich auf die Immobilie bezieht, belasten. Heißt: Brigitte wird zwar Alleinerbin, Jürgen vermacht die Wohnung aber seinen Kindern. Damit steht ihnen die Immobilie zu. Damit Brigitte trotzdem abgesichert ist, könnte sie ein lebenslanges Wohnrecht in der Eigentumswohnung bekommen. Wann ein Vermächtnis sinnvoll ist, kannst Du auch im entsprechenden [Ratgeber auf unserer Webseite](#) nachlesen.

2. Möglichkeit: Brigitte wird Vorerbin

Jürgen könnte auch ein Testament aufsetzen und Brigitte darin lediglich als Vorerbin einsetzen. Das heißt: Sie wird zwar Erbin, kann die Eigentumswohnung aber nicht verkaufen. Mit dem Tod des Vorerben tritt dann der Nacherbe ein. Dazu wird im Grundbuch ein Vorerbenvermerk aufgenommen. Stirbt dann auch Brigitte, erben Enrico und Jessica als Nacherben die Eigentumswohnung.

3. Möglichkeit: Mit Vermächtnis absichern

Jürgen kann seine Kinder auch als Erben zu je einer Hälfte einsetzen und Brigitte damit von der Erbfolge ausschließen. Abgesichert werden soll sie aber trotzdem – allerdings ohne Erbin zu werden. Stattdessen soll die Eigentumswohnung mit einem lebenslangen Wohnrecht oder einem Nießbrauch zugunsten von Brigitte belastet werden. Mehr zu den Themen Wohnrecht auf Lebenszeit und Nießbrauch findest Du in unseren Ratgebern. Brigitte bekäme damit einen sogenannten Vermächtnisnießbrauch.

Damit dürfte sie die Wohnung lebenslang nutzen und im Unterschied zum lebenslangen Wohnrecht auch vermieten, wenn sie zum Beispiel zeitweise in eine andere Stadt ziehen will. Der Nießbrauch erlischt dann mit Brigittes Tod.

Brigitte hätte aber auch die Möglichkeit, ihren Pflichtteil von einem Viertel der Erbschaft zu verlangen. Dazu müsste sie das Vermächtnis gegenüber den Kindern von Jürgen ausschlagen. Denn Brigitte ist als Ehefrau pflichtteilsberechtigt. Wird sie mit einem Vermächtnis bedacht, so kann sie den Pflichtteil verlangen, wenn sie das Vermächtnis ausschlägt.



Hinweise und Tipps

Erbfälle mit Patchwork-Familien sind kompliziert. Man kann nicht vermeiden, dass sich die leiblichen Kinder mit dem länger lebenden Partner finanziell auseinandersetzen müssen. Auch wenn sich eine Erbengemeinschaft vermeiden lässt.

Deshalb ist es besonders wichtig herauszufinden, welche Ziele die Erblasserin oder der Erblasser – in unserem Fall Jürgen – hat. Sollten die eigenen Kinder bestmöglich abgesichert werden oder der Ehepartner?

In so einem Fall ist es sinnvoll, zu einem Fachanwalt oder in ein Notariat zu gehen. Einfach um herauszufinden, wie sich die individuellen Wünsche mit einem entsprechenden Testament umsetzen lassen.

7. Nur das leibliche Kind soll erben



Die Ausgangslage

Michaela ist mit Werner verheiratet, sie hat einen Sohn aus erster Ehe, Ole.

Auch Werner hat einen Sohn aus erster Ehe, Florian. Michaela und Werner haben jeweils Ersparnisse von 100.000 Euro.

Sie wollen ihr Erbe regeln – aber so, dass nur das jeweils leibliche Kind erben soll, falls einer der beiden stirbt. Trotzdem soll der Partner zusätzlich abgesichert sein. Das Erbe soll also zwischen dem verbliebenen Partner und dem leiblichen Kind aufgeteilt werden.

Das passiert nach dem Gesetz

Stirbt Werner zuerst, erbt seine zweite Ehefrau Michaela die Hälfte seines Vermögens, sein Sohn Florian aus erster Ehe die andere Hälfte. Zwischen beiden entsteht eine Erbengemeinschaft. Stirbt dann auch Michaela, erbt Ole alles von Michaela.

Stirbt Michaela zuerst, erbt Werner die Hälfte und ihr Sohn Ole die andere Hälfte. Sie werden gemeinsam Erben in einer Erbengemeinschaft. Bei Werners Tod erbt dann Florian alles von Werner.

So könnten Michaela und Werner ihre Wünsche umsetzen

1. Möglichkeit: Das Gesetz machen lassen

Eigentlich müssen Michaela und Werner kein Testament aufsetzen, denn die gesetzliche Erbfolge sieht genau die von ihnen gewollte Lösung vor: Nur das leibliche Kind erbt und der verbliebene Partner wird abgesichert.

Nur das leibliche Kind soll erben

Beide haben keine Immobilien. Die lassen sich nur schwer teilen, weshalb oft ein Verkauf oder die Auszahlung des Miterben im Raum steht. Ersparnisse lassen sich leicht aufteilen. Michaela und Werner müssen also nicht davon ausgehen, dass es zu besonderen Auseinandersetzungen in der Erbengemeinschaft kommt.

2. Möglichkeit: Ein gemeinsames Testament

Michaela und Werner können auch ein gemeinsames Testament aufsetzen, wenn sie noch etwas zusätzlich regeln wollen – oder auch, um noch einmal zu bekräftigen, dass sie genau die Lösung wollen, die das Gesetz vorsieht.



Hinweise und Tipps

In einer Hinsicht müssen sich die Erben auf jeden Fall einigen: Sie müssen die Beerdigungskosten gemeinsam übernehmen.

8. Kind pflegt Dich und soll belohnt werden



Die Ausgangslage

Gottfried ist Witwer und pflegebedürftig. Er hat drei Kinder, Johannes, Ruth und Eva. Johannes pflegt Gottfried und ist dafür sogar zurück in die Nähe seines Vaters gezogen. Er soll deshalb mehr vom Erbe als seine Geschwister bekommen.

Das passiert nach dem Gesetz

Nach der gesetzlichen Erbfolge sind alle drei Kinder zu gleichen Teilen erbberechtigt, jedes Kind bekommt ein Drittel des Nachlasses. Johannes kann nach dem Gesetz aber einen Ausgleich für die Pflege von den Miterben verlangen (§ 2057a BGB).

Dieser Ausgleichsanspruch sollte billig, im Juristendeutsch bedeutet das angemessen, und gerecht sein. Er bemisst sich nach Dauer und Umfang der Leistungen. Also: Wie lange hat Johannes Gottfried gepflegt und wie viel Aufwand war dafür nötig? Für die Höhe der Anrechnung ist wichtig, was die Pflege an Aufwendungen erspart hat und welche Kosten und Einbußen der Pflegenden – also Johannes – hatte. Das kann z. B. Gehaltsverzicht sein, aber auch entgangene Rentenanwartschaften.

Die Höhe hängt vom Einzelfall ab. So sprach das Oberlandesgericht Stuttgart in einem Fall einem pflegenden Sohn vom Nachlass in Höhe von 166.000 Euro einen pauschalen Anteil von 40.000 Euro für die Pflege zu.

Kind pflegt Dich und soll belohnt werden

So kann Gottfried seine Wünsche umsetzen

1. Möglichkeit: Gottfried bezahlt Johannes zu Lebzeiten

Die einfachste Option für Gottfried wäre, Johannes schon zu Lebzeiten für die Pflege angemessen zu entlohnen. Dann muss Johannes sich deshalb später nicht mit seinen Miterben um den zusätzlichen Pflegebeitrag streiten.

2. Möglichkeit: Alle Erben gleichberechtigt – mit einem Zusatz

Gottfried kann auch ein Testament verfassen und darin alle drei Kinder zu gleichen Teilen als Erben einsetzen. Zusätzlich vermacht er aber seinem Sohn Johannes eine feste Summe für die Pflege, die nicht auf sein Erbteil angerechnet wird. Das nennt sich Vorausvermächtnis.



Hinweise und Tipps

Meist wissen Erblasser – also in unserem Beispiel Gottfried – beim Erstellen des Testaments noch nicht genau, wer am Lebensende tatsächlich die Pflege übernimmt. Das lässt sich also nur bedingt planen.

Wichtig ist aber noch eine andere Sache: Den besonderen Ausgleich bekommt ein pflegender Angehöriger nur, wenn die gesetzliche Erbfolge gilt oder es ein Testament gibt, das die Erben ebenfalls so einsetzt, wie es nach dem Gesetz wäre. Weicht der Erblasser in seinem Testament von der gesetzlichen Erbfolge ab, dann kann der pflegende Angehörige keinen pauschalen Ausgleich für die Pflege von den anderen Angehörigen verlangen. Die Regelung von § 2057a BGB gilt nur für Erbfälle mit gesetzlicher Erbfolge. Willst Du so eine Regelung treffen und ein Testament aufsetzen, musst Du Dich an die gesetzliche Erbfolge halten.

9. Mein Sohn, der Nichtsnutz



Die Ausgangslage

Mathilde ist Witwe und hat einen Sohn, Armin. Mit dem ist sie jedoch heillos zerstritten. Deshalb soll er nichts erben. Stattdessen soll Mathildes Schwester Agnes das ganze Erbe bekommen.

Das passiert nach dem Gesetz

Nach der gesetzlichen Erbfolge ist Armin Mathildes Alleinerbe. Er ist der einzige Abkömmling und Erbe 1. Ordnung. Es würde also genau das passieren, was Mathilde nicht möchte. Nach dem Gesetz erbt ihre Schwester nichts, da sie Erbin 2. Ordnung wäre. Und Erben einer höheren Ordnung schließen Erben einer niedrigeren Ordnung von der Erbfolge aus.

So kann Mathilde ihre Wünsche umsetzen

1. Möglichkeit: Agnes als Alleinerbin

Mathilde könnte ein Testament verfassen und ihre Schwester Agnes als Alleinerbin einsetzen. Armin wäre damit enterbt, hätte aber Anspruch auf seinen Pflichtteil. Diesen kann er von Agnes einfordern. Der Pflichtteil beträgt immer die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Da Armin nach dem Gesetz Alleinerbe geworden wäre, steht ihm die Hälfte der Erbschaft als Pflichtteil zu.

Mein Sohn, der Nichtsnutz

Agnes müsste sich außerdem um alles kümmern. Also um die Beerdigung, die Auflösung der Wohnung – und muss dann die Hälfte an ihren Neffen Armin zahlen.

2. Möglichkeit: Mathilde schenkt zu Lebzeiten

Mathilde könnte auch zu Lebzeiten aktiv werden und rechtzeitig vor ihrem Tod einen großen Teil ihres Vermögens an ihre Schwester übertragen. Dadurch verringert sie die Höhe des Pflichtteils, den Armin später bekommt.

Achtung: Armin könnte in so einem Fall einen sogenannten Pflichtteilergänzungsanspruch geltend machen, wenn die Übertragung des Vermögens nicht länger als zehn Jahre her ist. Wie sich so ein Pflichtteilsergänzungsanspruch berechnet, erklären wir anhand von Beispielen ausführlich in unserem Ratgeber Pflichtteil.



Hinweise und Tipps

Bei einer größeren Erbschaft müsste Agnes Erbschaftssteuer zahlen. Als Schwester liegt ihr Freibetrag bei 20.000 Euro. Armin hätte als Mathildes Kind einen Freibetrag von 400.000 Euro gehabt. Mathilde nimmt dann in Kauf, dass der Staat einen Teil ihres Vermögens bekommt und nicht ihr Sohn Armin. Mehr zur Erbschaftssteuer und den Freibeträgen kannst Du im Ratgeber Erbschaftssteuer nachlesen.

10. Kinderlos und vermögend



Die Ausgangslage

Edith ist wohlhabend und besitzt drei Eigentumswohnungen im Wert von je 200.000 Euro und 500.000 Euro Vermögen in Aktien. Ihr Vermögen liegt also allein mit Aktien und Immobilien bei 1,1 Mio. Euro. Dazu kommen noch Wertgegenstände wie z. B. Schmuck.

Sie hat zwei Geschwister, Anton und Theresia, ihre Eltern sind beide schon verstorben. Ihr Verhältnis zu Anton ist jedoch schwierig, deshalb soll Theresia ihr ganzes Erbe bekommen.

Das passiert nach dem Gesetz

Beide Geschwister erben jeweils die Hälfte des Nachlasses. Es entsteht eine Erbengemeinschaft, Anton und Theresia werden gemeinsam Eigentümer der drei Wohnungen, der Aktien und des Restvermögens. Sie müssen den Nachlass aufteilen. Die gesetzliche Erbfolge entspricht also nicht Ediths Wünschen.

So kann Edith ihre Wünsche umsetzen

Edith könnte ein Testament aufsetzen und ihre Schwester Theresia als Alleinerbin einsetzen. Damit enterbt sie ihren Bruder Anton, das ist unproblematisch möglich.

Wichtig: Edith kann mit einem Testament sogar erreichen, dass Anton ganz leer ausgeht. Wenn Geschwister enterbt werden, haben sie nicht einmal mehr Anspruch auf ihren Pflichtteil. Der steht nur Kindern und Ehegatten zu, in besonderen Konstellationen auch den Eltern oder Enkelkindern – Geschwistern aber nicht.



Hinweise und Tipps

Theresia ist die Schwester der Erblasserin, ihr steht deshalb nur ein Freibetrag von 20.000 Euro bei der Erbschaftssteuer zu. Sie müsste also einiges an Erbschaftssteuer zahlen. Als Schwester gehört sie zur Steuerklasse II. Die Erbschaft von 1,1 Mio. Euro liegt über 600.000 Euro und unterhalb von 6 Mio. Euro, damit werden 30 Prozent Erbschaftssteuer fällig – abzüglich des Freibetrags von 20.000 Euro. Sie muss also mit 324.000 Euro Erbschaftssteuer rechnen.

Wie sich die Erbschaftssteuer genau berechnet und welche zusätzlichen Freibeträge es geben kann, kannst Du in unserem Ratgeber [Erbschaftssteuer](#) nachlesen. Bei einer Einschätzung für Deinen speziellen Fall kann Dir auch unser [Erbschaftssteuerrechner](#) helfen.

Edith hätte ihrer Schwester helfen können, Erbschaftssteuer zu sparen. Und zwar wenn sie ihr zu Lebzeiten schon eine oder zwei Eigentumswohnungen übertragen hätte. Dann wäre zwar auch Schenkungssteuer angefallen, aber weniger. Mehr zur Schenkungssteuer findest Du in unserem Ratgeber – und auch einen [Schenkungssteuerrechner](#).

Heute für morgen vorsorgen

Viele Menschen schieben das Thema Erben vor sich her – verständlich, denn es ist emotional, manchmal kompliziert und kann mental belasten. Doch gerade deshalb lohnt es sich, frühzeitig aktiv zu werden. Wer sich schon zu Lebzeiten mit dem Nachlass beschäftigt, kann Streit und Unsicherheiten in der Familie vermeiden. Klarheit und Planung schaffen Sicherheit – für Dich und Deine Angehörigen.

Die Fälle in diesem ePaper haben Dir gezeigt, wie unterschiedlich Erbschaften gestaltet werden können. Ob Immobilie, Kinder aus verschiedenen Ehen oder spezielle Wünsche wie Pflegeleistungen – mit dem richtigen Wissen lässt sich das Erbe individuell regeln. Das entlastet nicht nur Erben, sondern sorgt auch dafür, dass Dein Wille respektiert wird.

Wenn Du jetzt neugierig geworden bist: In zahlreichen Ratgebern auf unserer Webseite findest Du weitere Informationen. Und für unsere Unterstützer haben wir im Rahmen der Finanztip Academy zwei Video-Kurse zum Thema Vererben umgesetzt.

Video-Kurse für Unterstützer in der Finanztip Academy

Im ersten Kurs lernst Du die wichtigsten Grundlagen rund um die gesetzliche Erbfolge, das Testament, den Erbschein und die Erbschaftssteuer. Und auch, wie Du die Dinge selbst in die Hand nehmen kannst und wann sich der Gang zum Notar für Dich lohnt.

Vererbst Du eine Immobilie, lernst Du im zweiten Kurs, welche Probleme und Steuern bei diesem Thema auf Dich zukommen können – und wie Du damit umgehen kannst. Die Video-Kurse sind perfekt, um das Thema Erben und Vererben in Deinem eigenen Tempo zu verstehen und selbstbewusst anzugehen.

Mach den ersten Schritt. Denn mit etwas Vorbereitung heute und einem geregelten Erbe bewahrst Du Deine Familie morgen vor Streit und Unsicherheit.

Mehr Geld-Tipps, mehr Finanztip – auf allen Kanälen



Auf unserem **YouTube-Kanal** erklärt Dir Saidi in kompakten Videos, was Du rund um Dein Geld wissen musst. Und natürlich findest Du uns auch auf den anderen sozialen Kanälen – auf **Instagram**, **TikTok** und **LinkedIn**.

Auf unserer Website **finanztip.de** findest du mehr als 1.000 fundiert recherchierte Ratgeber unserer Expertenredaktion rund um Deine privaten Finanzen, ausführliche Tests und Vergleiche sowie ganz konkrete Handlungsempfehlungen.



Mit der **Finanztip App** hast Du Deine Finanzen im Griff, immer und überall. Wir informieren Dich täglich kurz und einfach über wichtige Geldthemen sowie Tipps & Tricks zum Sparen im Alltag. Außerdem kannst Du Artikel teilen und speichern.

Im Podcast **Geld ganz einfach** diskutiert unser Chefredakteur Saidi mit seinem Kollegen Emil jede Woche aktuelle Geldthemen und gibt praktische Tipps, wie die Du Deine alltäglichen Geldthemen organisieren kannst.



Mit dem **Unterstützermode**ll wirst Du Teil **unseres Engagements für Finanzbildung**, kannst zusätzlich an den Expertengesprächen mit Saidi, seinem Chefredakteurs-Kollegen Hermann-Josef Tenhagen und weiteren Experten teilnehmen und das gesamte Angebot der **Finanztip Academy** nutzen.

Schau Dir doch mal die eine oder andere dieser Möglichkeiten an oder vernetze Dich mit anderen Finanztip-Nutzern.

Unsere **Community**

Herausgeber

**Finanztip Verbraucherinformation GmbH –
ein Unternehmen der Finanztip Stiftung
Hauptniederlassung**

Hasenheide 54
10967 Berlin

Autoren	Dr. Britta Schön, Emil Nefzger, Mathias Ohanian
Layout	Theresa Kühnhauser
Bildrechte	Finanztip
Chefredaktion	Saidi Sulilatu, Hermann-Josef Tenhagen
Geschäftsführer	Dr. Simon Bründl, Stephan Christoph Link, Saidi Sulilatu, Hermann-Josef Tenhagen

E-Mail für Leserbriefe oder Texthinweise

redaktion@finanztip.de

Die Redaktion erteilt keine Auskunft oder Beratung
(weder per Telefon noch per Mail) und gibt auch keine
Produktempfehlung.

Haftung für Links und Urheberrecht

Alle Inhalte dieses Finanztip-ePapers sind urheberrechtlich geschützt. Dies gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Eine Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Nutzung – ganz oder teilweise – durch Druck, Fotokopie, elektronische Medien oder andere Verfahren, einschließlich der Bearbeitung, der Verwendung von Auszügen oder der Speicherung in Datenverarbeitungssystemen, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Finanztip gestattet. Alle weiteren Rechte bleiben vorbehalten.

Haftung für Inhalte

Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Qualität oder Verfügbarkeit der Inhalte wird nicht

übernommen. Die redaktionellen Beiträge dienen nur der Information, sie stellen keine Anlageberatung dar. Die Beiträge können und sollen nicht die Beratung oder Beurteilung durch einen Fachmann ersetzen, bei der die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden.

Durch das Setzen von Links zu externen Websites wird sich nicht der Inhalt der fremden Seite zu Eigen gemacht. Wir übernehmen für fremde Inhalte keine Gewähr. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheber-, Marken- oder eine andere Rechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um kurze Mitteilung für die Entfernung des Links.

Stand: 01.07.2025